



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 823/2021
Datum RR-Sitzung: 30. Juni 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2021.WEU.923
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Covid-19-Pandemie bedingter Erlass der Alkoholabgabe für Gastgewerbebetriebe im 2021; Einnahmenverzicht und Fondseinlage; sowie Produktgruppe 05.13.9101 Regierungsstatthalterämter; Saldoüberschreitung 2021; Nachkredit

1. Gegenstand

Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe. Diese fliesst zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Integrationsdirektion (GSI). Aufgrund der COVID-19-Pandemie bzw. der damit verbundenen behördlichen Massnahmen befinden sich Gastgewerbebetriebe in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Deshalb soll Gastgewerbebetrieben mit einer Betriebsbewilligung A bzw. C auch im Jahr 2021 die Alkoholabgabe – wie bereits 2020 – gestützt auf Art. 31 FLG erlassen werden.

Über den Fonds für Suchtprobleme der GSI werden Einrichtungen und Massnahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe finanziert. Damit diese Massnahmen weitergeführt werden können, werden dem Fonds für Suchtprobleme die entfallenden Einnahmen in der Höhe von 1,8 Millionen Franken als ausserordentliche Fondseinlage in analoger Anwendung von Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG ersetzt.

Der Erlass der Alkoholabgabe führt voraussichtlich zu einer Saldoüberschreitung im Jahr 2021 in der Produktgruppe 05.13.9101 Regierungsstatthalterämter, die voraussichtlich DIJ-intern kompensiert werden kann.

2. Rechtsgrundlagen

- Gastgewerbegesetz (GGG, BSG 935.11) vom 11. November 1993, Art. 41 bis 47
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1) vom 11. Juni 2001, Art. 70 Abs. 3
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 31, 42, 43, 44 Abs. 1 Bst. c, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und 57
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 139, 141, 152
- Die Rechtsgrundlage für die Fondseinspeisung wird in analoger Anwendung von Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einnahmeverzicht und gleichzeitig einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Mit dem Grossratsbeschluss wird gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Fondseinlage geschaffen (Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

– Einnahmeverzicht durch Verzicht auf die Erhebung der Alkoholabgabe	CHF	1'800'000
– Einmaliger Beitrag an den Fonds für Suchtprobleme	CHF	1'800'000
– Massgebliche Kreditsumme	CHF	3'600'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (gemäss Art. 50 FLG) in der Form eines Objektkredites (gemäss Art. 52 FLG), in der Produktgruppe der WEU (03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht). Die Zahlung erfolgt im Jahr 2021 zu Lasten von Konto 398000 (Übertrag von Laufender Rechnung an Spezialfinanzierung) und wird dem Fonds für Suchtprobleme in der Rechnung der Gesundheits- und Integrationsdirektion gutgeschrieben. Die Ausgabe ist im Voranschlag 2021 nicht eingestellt.

Der Einnahmeverzicht für 2021 beim Fonds für Suchtprobleme geht zulasten Konto 463400 (Beiträge von öffentlichen Unternehmungen) in der Produktgruppe Gesundheitsversorgung (04.04.9105).

In der Produktgruppe 05.13.9101 Regierungsstatthalterämter ist folgender Nachkredit für das Rechnungsjahr 2021 zu bewilligen:

Voranschlagskredit:		CHF 10'757'226.00
Nachkredit:	voraussichtlich	CHF 1'800'000.00
Kompensation:	voraussichtlich	DIJ-intern möglich

6. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele sind nicht zu erwarten.

7. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die Abweichung zum Voranschlagskredit in der Finanzbuchhaltung beträgt voraussichtlich CHF 90'000.00.

8. Begründung

Der Kanton Bern verfügt über keine rechtliche Grundlage für die Speisung des Fonds für Suchtprobleme aus allgemeinen Staatsmitteln. Deshalb soll mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss in analoger Anwendung von Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG eine Rechtsgrundlage für eine ausserordentliche Fondseinlage geschaffen werden. Zudem wird mit dem Grossratsbeschluss eine Ausgabenbewilligung für einen Ein-

nahmeverzicht gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. b FLG mit folgender Begründung erteilt: Aufgrund der Bundesvorgaben im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie waren die Gastgewerbebetriebe im Kanton Bern erneut während mehreren Monaten und generell bis zum 31. Mai 2021 behördlich geschlossen. Verschiedene Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton wie Kurzarbeits- und Erwerbsersatzentschädigungen sowie Härtefallhilfen haben den Restaurants und Bars die Einnahmenausfälle zumindest teilweise kompensieren können. Trotz dieser Unterstützung sind viele Betriebe in ihrer Existenz gefährdet, da das Gastgewerbe von den behördlichen Massnahmen besonders hart betroffen ist und das Härtefallprogramm Ende August auslaufen wird. Deshalb wird die Alkoholabgabe auch für das Jahr 2021 erlassen.

9. Fakultatives Referendum

Der Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat